

Niederschrift über die öffentliche 31. Sitzung des Bauausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, 26.07.2016
Beginn: Uhr
Ende: Uhr
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 30. Sitzung des Bauausschusses am 05.07.2016
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 5 Städtebaulicher Ideenwettbewerb Bahnhofsareal und Bahnhofstraße in Gauting; Präsentation der Arbeiten der prämierten Planungsbüros; Entscheidung über die weitere Vorgehensweise **Ö/0436/XIV.WP**
- 6 Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:
 - 6.1 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport in Gauting, Zugspitzstraße 58 A; Fl.Nr. 356 / 7 **B23/0218/XIV.WP**
 - 6.2 Bauantrag für den An- und Umbau am bestehenden Einfamilienhaus in Gauting, Gisilastraße 11; Fl.Nr. 1367 / 12 **B23/0208/XIV.WP**
 - 6.3 Genehmigungsfreistellung bzw. Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Stockdorf, Anzengruberstraße 16; Fl.Nr. 1618 / 12 - Büroweg - **B23/0214/XIV.WP**
 - 6.4 Bauantrag für die Errichtung einer Doppelgarage in Unterbrunn, Gautinger Landstraße 13; Fl.Nr. 260 / 2 **B23/0209/XIV.WP**
 - 6.5 Bauantrag für die Errichtung eines Doppelhauses mit Garage und Stellplätzen in Stockdorf, Schulerstraße 7, Fl.Nr. 1656 / 33 **B23/0210/XIV.WP**
 - 6.6 Änderungsantrag zu einem genehm. Verfahren für die Errichtung eines Lichtspielhauses mit Gastronomie in Gauting, Bahnhofplatz 2; Fl.Nr. 485 / 6 und Fl.Nr. 1413/24 - TEKUR - **B23/0212/XIV.WP**
 - 6.7 Genehmigungsfreistellung bzw. Bauantrag für die Errichtung einer Satelgaube an die bestehende Doppelhaushälfte - Haus 1 - in Buchendorf, Pater-Köster-Weg 9; Fl.Nr. 151 / 3 **B23/0207/XIV.WP**
 - 6.8 Bauantrag für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Garage in Gauting, Flurstraße 10; Fl.Nr. 850 **B23/0211/XIV.WP**
 - 6.9 Bauantrag für die Errichtung eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus in Gauting, Fichtenstraße 7; Fl.Nr. 1445 / 2 **B23/0219/XIV.WP**
 - 6.10 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses in **B23/0216/XIV.WP**

Gauting, Nähe Leutstettener Str.; Fl.Nr. 958

- 6.11** Bauantrag für die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage in Gauting, Bahnweg 13; Fl.Nr. 557 / 12 **B23/0215/XIV.WP**
- 6.12** Bauantrag für den Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus in Gauting, Fichtenstraße 4; Fl.Nr. 1445 / 46 **B23/0213/XIV.WP**
- 6.13** Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport in Gauting, Zugspitzstraße 58; Fl.Nr. 356 / 6 **B23/0217/XIV.WP**
- 7** Sanierung und Umbau des Querflügels der Grundschule Gauting; Vergabe von Bauleistungen **O/0420/XIV.WP**
- 8** Otto-von-Taube Gymnasium; Vergabe von Netzwerkinstallationsarbeiten für Mediensäulen **Ö/0425/XIV.WP**
- 9** Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um Uhr die öffentliche 31. Sitzung des Bauausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

879 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die Erste Bürgermeisterin stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

880 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 30. Sitzung des Bauausschusses am 05.07.2016

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 30. Sitzung des Bauausschusses vom 05.07.2016 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 12 Nein 0

881 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Es werden keine Beschlüsse freigegeben.

882 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

1. Bauantrag Mühlstr. 38, Königswiesen

Die Erste Bürgermeisterin erklärt zu dem Antrag auf Fällung eines Baumes auf dem Grundstück Mühlstraße 38 in Königswiesen, der in der Sitzung des Bauausschusses am 05.07.2016 behandelt worden ist, dass im Bebauungsplan für dieses Grundstück Baurecht festgesetzt worden ist, das die Gemeinde dem Bauherrn nicht verwehren kann. Dieser Antrag werde durch das Landratsamt hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit geprüft. GR Rindermann äußert, dass es sich dort um zwei ortsbildprägende Bäume handelt, auf diesen Punkt sei in der Beschlussvorlage nicht hingewiesen worden. GRin Cosmovici meint, dass wegen der geplanten Errichtung des Kellers bei dem Bauvorhaben auch der zweite Baum nicht zu erhalten sein werde. GRin Ney weist ebenfalls auf die ihrer Meinung nach beiden ortsbildprägenden Bäume auf dem Grundstück hin. Die Erste Bürgermeisterin erläutert, dass nur die Fällung eines Baumes beantragt worden ist. Die Gemeinde sei nicht die Baugenehmigungsbehörde; sie weist weiter

darauf hin, dass die Gemeinde bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans entsprechende Festsetzungen zum Baurecht hätte treffen müssen, zum jetzigen Zeitpunkt würde bei einer entsprechenden Bebauungsplanänderung Baurecht entzogen werden.

2. Umbau Salettl im Schlosspark

Die Erste Bürgermeisterin bezieht sich auf die Anfrage von GR Meiler aus der letzten Bauausschusssitzung zum Sachstand beim geplanten Umbau des Salettls im Schlosspark. Sie erläutert, dass hierzu gegenwärtig noch ein Stellplatzkonzept durch die Verwaltung erstellt wird und dann an das Landratsamt geleitet wird.

3. Kreuzung Bergmoserstr./Kreuzstr. in Gauting

Die Erste Bürgermeisterin erklärt zu der Anregung von GR Dr. Sklarek aus der letzten Bauausschusssitzung, an der Kreuzung Bergmoserstr./Kreuzstr. in Gauting eine Zickzackmarkierung auf der Fahrbahn anzubringen, dass aufgrund einer Verkehrsschau durch die Verwaltung dort eine entsprechende Markierung aufgebracht werden wird.

4. Staatliche Straßenbauprojekte

Die Erste Bürgermeisterin führt aus, dass die Anfrage von GR Eck aus der vergangenen Bauausschusssitzung zu den Auswirkungen verschiedener Straßenbauprojekte in der Umgebung von Gauting auf das Gautinger Verkehrsgeschehen an das Staatliche Bauamt Weilheim zur Stellungnahme geleitet worden ist.

Anmerkung der Verwaltung:

Der zuständige Abteilungsleiter im Staatl. Bauamt Weilheim, Herr Probst, hat auf unsere Anfrage mit email vom 29.07.2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

Aktuell wird in Gauting die St 2063, Münchener Straße, im 1. Bauabschnitt ausgebaut. Die Maßnahme ist 3 Bauabschnitte aufgeteilt, wobei der 3. Bauabschnitt im Jahr 2018 fertig gestellt wird.

Wir gehen davon aus, dass der Ausbau der Ammerseestraße nicht vor 2019 beginnen wird, da aktuell noch keinerlei Planungsvarianten bestehen. Bei diesen beiden Maßnahmen wird es keine Überschneidungen geben.

Im weiteren Umfeld werden wir die Hauser Kreuzung voraussichtlich im kommenden Jahr zu einem Kreisverkehr umbauen, sofern die Grunderwerbsverhandlungen zeitnah erfolgreich abgeschlossen werden können. Diese Maßnahme hat jedoch keinen nennenswerten Einfluss auf den Gautinger Verkehr. Auch der Neubau der Bahnüberführung über die STA3 bei Königswiesen (vorr. ab 2018) wird nur begrenzten Einfluss auf den Gautinger Bahnhofsbereich haben, da der Verkehr auf der STA 3 vergleichsweise niedrig ist (2400Kfz/d). Soweit mir bekannt, werden beim Ausbau der A96 jeweils 2 Fahrspuren je Fahrtrichtung zur Verfügung gestellt, so dass es auch hier zu keinen gravierenden Verlagerungen kommen sollte.

Die Erste Bürgermeisterin begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Vertreter der Büros, die im Städtebaulichen Ideenwettbewerb jeweils den zweiten Preis zuerkannt bekommen haben und ergänzt, dass der Gewinner des dritten Preises wegen einer Terminüberschneidung an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann. Daraufhin stellen Herr Heinz und Herr Frauscher ihren Wettbewerbsbeitrag per beamer-Präsentation vor. GR Rindermann äußert, dass Gauting keinen städtischen Charakter hat, er fragt die Planer, inwieweit das von ihnen auf dem Areal der alten Grundschule vorgesehene Gebäude als Fremdkörper in der Umgebung wirken wird. Herr Heinz erklärt, dass auch das hier bestehende Schulgebäude sowie die am Bahnhofplatz in Bau befindlichen Gebäude des Geschäftshauses und des Kinos große Baumassen darstellen, so dass hier keine Probleme gesehen werden. GR Eck äußert, dass einige verkehrliche Vorschläge in dem Entwicklungskonzept nicht mit den Festlegungen, die die Gemeinde mit dem Verkehrsplanungsbüro Obermeyer erarbeitet hat, übereinstimmen. Herr Heinz erläutert, dass es um einen Ideenwettbewerb ging und dass verkehrliche Details mit einem Verkehrsplaner vertieft werden müssten. Die Erste Bürgermeisterin ergänzt, dass diese vertiefende Betrachtung Aufgabe eines Realisierungswettbewerbs wäre. GR Meiler und GRin Lüst äußern, dass die Gesamtidee des Wettbewerbsbeitrags positiv zu bewerten ist. Die Erste Bürgermeisterin fragt, wie die von den Planern vorgeschlagenen Radschutzstreifen beidseits der Bahnhofstraße mit den hier vorhandenen Pkw-Stellplätzen vereinbar wären. Herr Heinz führt aus, dass mit Zustimmung des staatlichen Bauamts die bestehenden Stellplätze auch bei Anlegung eines Radschutzstreifens erhalten werden können. Aufgrund der hier vorhandenen Straßenbreite wäre eine derartige Lösung technisch grundsätzlich möglich. GRin Eiglsperger dankt den Planern für den nach ihrer Auffassung interessanten Wettbewerbsbeitrag. Sie fragt, wie man sich den vorgeschlagenen Neubau auf dem Grundschulareal optisch vorstellen müsse. Herr Heinz erklärt, dass der Baukörper in seiner Höhenentwicklung gestaffelt angelegt sein würde. GRin Ney äußert, dass ihr der Entwurf auch hinsichtlich des Erhalts des Bahnhofsgebäudes zusagt, sie sei jedoch überrascht über den vorgeschlagenen Abbruch des Gebäudes des Jugendzentrums. Herr Heinz erläutert, dass es den Teilnehmern am Wettbewerb freigestellt war, wie sie mit diesem Gebäude umgehen. Nach seiner Auffassung ist hier ein neuer städtebaulicher Akzent möglich.

Daran anschließend stellen Frau Lex Kerfers und Herr Walbrunn ihren Wettbewerbsbeitrag vor. Die Erste Bürgermeisterin erklärt abschließend, dass in Abstimmung mit der Städtebauförderung und mit Frau Schreiber als der Erstellerin des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts zu entscheiden sein wird, ob zur Konkretisierung der Vorschläge aus dem Ideenwettbewerb ein Realisierungswettbewerb oder ein Plangutachtenverfahren sinnvoll wäre.

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0436) vom 22.07.2016.
2. Der Bauausschuss nimmt die Entscheidung des Preisgerichts vom 04.07.2016 über die Beurteilung der Arbeiten zum städtebaulichen Ideenwettbewerb für das Bahnhofsareal und die Bahnhofstraße in Gauting zustimmend zur Kenntnis.

Folgende Büros sind prämiert worden:

2. Preis:
Architekt/Stadtplaner:

Rainer Heinz Architektur+Stadtplanung
Dipl.-Ing. Rainer Heinz
Nikolaistr. 10
83022 Rosenheim

Landschaftsarchitekt:
Tobias Frauscher Landschaftsarchitektur
Dipl.-Ing. Tobias Frauscher
Ferdinand-Miller-Platz 2
80335 München

2. Preis:
Architekt:
Walbrunn Architekten
Dipl.-Ing. Heinz Walbrunn
Emling 7b
85461 Bockhorn

Landschaftsarchitekt/ Stadtplaner:
Lex Kerfers_Landschaftsarchitekten
Dipl.-Ing. Rita Lex-Kerfers
Emling 25
85461 Bockhorn

Zusätzliche Mitarbeiter:
Lex Kerfers_Landschaftsarchitekten
Hanna Kröber, B. Eng.

Hilfskräfte:
Jonas Wagner

3. Preis:
Architekt/ Stadtplaner:
Erich W. Baier Architektur + Städtebau
Dipl.-Ing. Erich W. Baier
Untertaxetweg 28
82131 Gauting

Landschaftsarchitekt:
KuBus Freiraumplanung GbR
Dipl.-Ing. Rudolf Kaufmann
Altenbergerstr. 5
35576 Wetzlar

- Über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der künftigen städtebaulichen Entwicklung im Bereich Bahnhofsareal und Bahnhofstraße in Gauting auf der Basis der Ergebnisse des städtebaulichen Ideenwettbewerbs wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Ja 13 Nein 0

Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf

und Unterbrunn:**884 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport
in Gauting, Zugspitzstraße 58 A; Fl.Nr. 356 / 7 B23/0218/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Andreas Barth, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 29.06.2016, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig der Gemeinde Gauting (Tel. 089 / 89 337 129) und dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Gemeinde oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Ja 13 Nein 0

**885 Bauantrag für den An- und Umbau am bestehenden Einfamilien-
haus in Gauting, Gisilastraße 11; Fl.Nr. 1367 / 12 B23/0208/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Rindermann

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Max Morhammer, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 17.06.2016, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Abweichung von den Gestaltungsvorschriften beim Anbau im Südwesten (Dachneigung) nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 / GAUTING.

Die Baugrenzen werden eingehalten.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet. Beim Anbau im Südwesten wird die Dachneigung vom Bestandsgebäude übernommen. Das Hauptgebäude stammt aus dem Jahr 1964, der Bebauungsplan ist seit 26. Oktober 2000 rechtskräftig.

Einfriedungen sind in einer Höhe von höchstens 1,30 m Höhe als sockellose Holzzäune mit senkrechter Lattung oder als Maschendraht mit Hinterpflanzung auszuführen. Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Oberflächenbefestigungen dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen.

Ja 13 Nein 0

**886 Genehmigungsfreistellung bzw. Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Stockdorf, Anzengru- B23/0214/XIV.WP
berstraße 16; Fl.Nr. 1618 / 12 - Büroweg -**

Die Erste Bürgermeisterin gibt bekannt, dass der Bauantrag auf dem Büroweg erledigt wird.

**887 Bauantrag für die Errichtung einer Doppelgarage in Unterbrunn, B23/0209/XIV.WP
Gautinger Landstraße 13; Fl.Nr. 260 / 2**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Eck

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin, Sandra Krinner mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 23.06.2016, wird ablehnend Kenntnis genommen.

Es handelt sich hier um die Errichtung einer Doppelgarage als Grenzbebauung im nördlichen Teil des Grundstücks. Die Wandhöhe der Doppelgarage beträgt im Mittel 3,55 m.

Ohne eigene Abstandsflächen sind nach Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO Garagen mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3,00 m zulässig. Für das Bauvorhaben sind somit Abstandsflächen freizuhalten. Die Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayBO). Abstandsflächen dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn der Nachbar dies schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde erklärt (Abstandsflächenübernahmeerklärung Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO).

Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung liegt für das Bauvorhaben nicht vor.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Ja 13 Nein 0

**888 Bauantrag für die Errichtung eines Doppelhauses mit Garage und B23/0210/XIV.WP
Stellplätzen in Stockdorf, Schulerstraße 7, Fl.Nr. 1656 / 33**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten, Martin Scheuermann, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 30.06.2016, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Abweichung von den Gestaltungsvorschriften (Dachflächenfenster) nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 / STOCKDORF.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet.

Die Festsetzung diene der Erhaltung einer einheitlichen u. geschlossenen Dachlandschaft. In Zusammenhang mit der verfahrensfreien Zulässigkeit von Solarelementen und der damit verbundenen Änderung von Dächern kann die Festsetzung zu Dachflächenfenstern als überholt angesehen werden. Unter diesem Aspekt wurden bereits mehrere Befreiungen im Gemeindegebiet gewährt.

Die Baugrenzen des Bebauungsplans werden im Westen um 0,86 m nicht eingehalten.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet. Das Landratsamt hat im Jour Fix am 11.02.2016 die Ansicht geäußert, dass die Überschreitung der Baugrenzen vertretbar ist und gewährt werden muss.

Für die Garagen sind nur geneigte Dächer sowie begrünte Flachdächer zulässig.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.



GEMEINDE GAUTING
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Ja 13 Nein 0

889 **Änderungsantrag zu einem genehm. Verfahren für die Errichtung eines Lichtspielhauses mit Gastronomie in Gauting, Bahnhofplatz 2; Fl.Nr. 485 / 6 und Fl.Nr. 1413/24 - TEKUR -** **B23/0212/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren nach den Plänen des Architekten Nicolai Baehr, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 28.06.2016, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Durch die Veränderungen im Inneren des Gebäudes und Wegfall der drei Fenster an der Südfassade ändern sich die Nutzungszahlen nicht.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Die Werbebanner an der Süd- und Westfassade entsprechen der Werbeanlagensatzung der Gemeinde Gauting vom 18.02.2015.

Ja 13 Nein 0

890 **Genehmigungsfreistellung bzw. Bauantrag für die Errichtung einer Satteldachhaube an die bestehende Doppelhaushälfte - Haus 1 - in Buchendorf, Pater-Köster-Weg 9; Fl.Nr. 151 / 3** **B23/0207/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu den im Genehmigungsverfahren vorgelegten Plänen des Architekten von Hornstein Helmut, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 27.06.2016, wird erklärt, dass gemäß Art. 64 Abs. 2 BayBO ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Von dem Bauantrag nach den vorgenannten Plänen wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Unterschreitung der zulässigen Dachneigung nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 / BUCHENDORF.

Die Dachneigung des Bestandsgebäudes wird durch die Errichtung der Dachgauben nicht verändert.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Dachneigung des Bestandsgebäudes aus dem Jahre 1977 bleibt unverändert.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Ja 13 Nein 0

891	Bauantrag für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Garage in Gauting, Flurstraße 10; Fl.Nr. 850	B23/0211/XIV.WP
------------	--	------------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRin Strenkert

Beschluss:

Die Entscheidung über den Bauantrag nach den Plänen des Architekten Hall Ralf, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 27.06.2016, wird zurückgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Bauherrn abzuklären, ob eine veränderte Situierung der Gebäude unter Einhaltung der im Bebauungsplan Nr. 46/GAUTING festgesetzten Baugrenzen in Betracht kommt.

Ja 13 Nein 0

892	Bauantrag für die Errichtung eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus in Gauting, Fichtenstraße 7; Fl.Nr. 1445 / 2	B23/0219/XIV.WP
------------	---	------------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Zimmermeisters Markus Liebmann, Brack Wintergarten GmbH & Co.KG, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 29.06.2016, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl 1) nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 / GAUTING.

Die Baugrenzen werden eingehalten.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es handelt sich nur um eine geringfügige Überschreitung um 0,01 m.

Bezüglich des Baumbestandes gibt es keine Angaben. Auf den Baumfällantrag vom 25.08.2005 mit Genehmigung vom 24.10.2005 wird hingewiesen, Ersatzpflanzungen sind in Anbetracht des angrenzenden, dichten Waldes damals nicht gefordert worden.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Oberflächenbefestigungen dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Ja 13 Nein 0

893

Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Gauting, Nähe Leutstettener Str.; Fl.Nr. 958

B23/0216/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRin Klinger, GR Rindermann, GR Eck

Beschluss:

Zu dem im Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen des Architekten Andreas Barth, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 29.06.2016, gestellten Fragenkatalog wird wie folgt Stellung genommen:

Frage 1:

Kann auf der Flurnummer 958 ein Einfamilienhaus mit einer Grundfläche von 155 m² mit einem Erd- und einem Obergeschoß (E + 1) errichtet werden?

Begründung:

Gemäß § 34 BauGB sind Bauvorhaben im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Die Flurnummer 958, für die die Frage des Neubaus gestellt wird, befindet sich im Zusammenhang mit einer größeren derzeit unbebauten Fläche an der Leutstettener Straße in Gauting zwischen einem bebauten Bereich im Süden, Norden und Westen des Grundstücks.

Das Grundstück, für das die Bebauung beantragt wird, grenzt im Westen unmittelbar an Bebauung an. Hier befinden sich zwei Einfamilienhäuser.

Der Bau eines Einfamilienhauses angrenzend an die Flurnummer 960 ergänzt die vorhandene Bebauung maßvoll. Zusammen mit einer möglichen Bebauung der Grundstücke 958/1, 958/2, 957/5 und 957/8 wäre auch eine klare Abrundung der Bebauung „Am Steg“ denkbar. Derzeit stehen die beiden Gebäude auf der Flurnummer 960 in Spornlage zur Siedlung „Am Steg“. Eine Bebauung der Flurnummer 958 ist orts- und städtebaulich verträglich.

Das angrenzende südliche und westliche Baugebiet ist geprägt durch Einfamilien- und Doppelhausbebauung. Es sind dort vorrangig zweigeschossige Gebäude vorhanden. Die überbauten Flächen bewegen sich zwischen 136 und 221 m².

Im Norden grenzt unmittelbar der Ortskern von Gauting mit drei- und viergeschossigem Wohnungsbau an. Der direkt im Norden angrenzende Bebauungsplan Nr. 159 wählt planerisch einen Übergang der Höhen aus dem Ortszentrum nach Süden hin mit einer baulichen Höhe von zweigeschossigen Gebäuden mit Dachgeschoß. Die Grundfläche einzelner Häuser beträgt 200 m².

Die Erschließung des Grundstückes ist über die Flurnummern 957/6 und 957/7 gesichert (siehe Abteilung II: Je lastend an den Grundstücken Flurnummern 957/6 und 957/7: lfd. Nr. 23 Geh- und Fahrrecht und Ver- und Entsorgungsleitungsrecht für jeweilige Eigentümer von Flurnummer 958 (sowie für alle weiteren angrenzenden Flurnummern). Eine öffentliche Erschließung und Versorgung ist über die Leutstettener Straße gegeben.

Die beantragte bauliche Nutzung ist weit verträglicher und fügt sich deutlich besser in die Umgebung ein als die mit Bescheid vom 29.02.16 in unmittelbarer Umgebung genehmigte Asylbewerberunterkunft. Hier argumentierte das Kreisbauamt, dass die bauliche Nutzung östlich der Leutstettener Straße in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches stehe. Auch hier wurde mit dem Einfügegebot des § 34 BauGB argumentiert. Dieser Argumentation folgend steht es außer Frage, dass das Grundstück Flurnummer 958 für eine Bebauung geeignet ist.

(Lageplan mit Neubaupositionierung siehe Planskizze anbei)

Nein. Das Vorhaben liegt weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist somit dem planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen. Hier sind neben den für die Land- und Forstwirtschaft privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB auch sonstige Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zulässig, wenn deren Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange, insbesondere gem. § 35 Abs. 3 BauGB, nicht beeinträchtigt. Eine erkennbare Privilegierung liegt nicht vor. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Das Baugrundstück wird nach Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Vorhaben widerspricht somit den Darstellungen des Flächennutzungsplans, es liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor.

Frage 2:

Ist die Gemeinde Gauting bereit, für die Flurnummern 958, 958/1 und 958/2 einen Bebauungsplan aufzustellen?

Um die Bebauung des Grundstückes mit einem Einfamilienhaus zu ermöglichen und die baurechtlichen Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen, könnte die Gemeinde einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Flurnummern 958, 958/1 und 958/2 aufstellen, um damit auch die Siedlung in Spornlage abzurunden. Die Antragstellerin ist bereit die Kosten für einen Bebauungsplan für die Fl.Nr. 958, 958/1 und 958/2 für die Überplanung der Grundstücke zu tragen.

Antwort: Eine evtl. bauliche Entwicklung auf den Flurnummern 958, 958/1 und 958/2 könnte nur erfolgen bei gleichzeitiger Freihaltung der Bereiche entlang der Würm, die langfristig als öffentliche Grünfläche / private Grünflächen mit öffentlicher Durchwegung aufgewertet werden sollen, um in der Ortsmitte Gautings den Landschaftsraum der Würm städtebaulich / landschaftsplanerisch einbinden zu können. Die Gemeinde erklärt sich bereit, hierzu mit den betreffenden Grundstückseigentümern in Verhandlungen zu treten.

Frage 3:

Ist die Gemeinde Gauting bereit für das Planungsgebiet südlich des Bebauungsplanes 159 und der Bebauung im Bereich der Straße „Am Steg“ einen Bebauungsplan für eine Wohnbebauung aufzustellen?

Wie bereits im Anschreiben zu dem Antrag auf Vorbescheid beschrieben eignet sich der gesamte Bereich an der Leutstettener Straße von der Bebauung im Norden (Bebauungsplan 159) und der Bebauung im Süden im Bereich der Straße „Am Steg“ für eine Nutzung als Wohnbebauung. Der Bereich ist aufgrund seiner Nähe zum Ortszentrum und der vorhandenen Erschließung sehr geeignet für eine maßvolle Ortserweiterung und Abrundung für den Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern. Hierfür bietet es sich an, den Bebauungsteppich der Siedlung „Am Steg“ in seiner Art und Dimension aufzunehmen und bis in den Übergang zum Bebauungsplan Nr. 159 fortzusetzen.

2004 wurden in der 14. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Gauting der nördliche Teil dieser Grundstücke und die angrenzende Fläche als „Sondergebiet landwirtschaftliche Maschinenhallennutzung“ ausgewiesen. 2007 wurde durch den Bebauungsplan 159 diese Fläche, heute Flurnummer 68/1, in reines Wohngebiet umgewandelt. Das bedeutet, dass die Gemeinde Gauting in diesem Bereich bereits die planerische Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzung in Wohnnutzung vollzogen hat.

Um die baurechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen wäre die Antragstellerin bereit die anteiligen Kosten für den Bebauungsplan zu tragen.

Antwort: Eine evtl. bauliche Entwicklung des derzeit unbebauten Bereichs an der Leutstettener Straße könnte nur erfolgen bei gleichzeitiger Freihaltung der Bereiche entlang der Würm, die langfristig als öffentliche Grünfläche / private Grünflächen mit öffentlicher Durchwegung aufgewertet werden sollen, um in der Ortsmitte Gautings den Landschaftsraum der Würm städtebaulich / landschaftsplanerisch einbinden zu können. Die Gemeinde erklärt sich bereit, hierzu mit den betreffenden Grundstückseigentümern in Verhandlungen zu treten.

Ja 13 Nein 0

894	Bauantrag für die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage in Gauting, Bahnweg 13; Fl.Nr. 557 / 12	B23/0215/XIV.WP
------------	---	------------------------

Die Erste Bürgermeisterin gibt bekannt, dass die Entscheidung über den Bauantrag zurückgestellt wird, da hier noch rechtliche Fragen abzuklären sind.

895	Bauantrag für den Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus in Gauting, Fichtenstraße 4; Fl.Nr. 1445 / 46	B23/0213/XIV.WP
------------	---	------------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Alexander Schumann, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 30.06.2016, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 / GAUTING.

Angaben zum vorhandenen Baumbestand liegen nicht vor.

Auf dem Grundstück müssen laut Bebauungsplan Nr. 113 / Gauting fünf Bäume vorhanden sein. Fehlender Baumbestand ist nachzupflanzen.

Einfriedungen sind in einer Höhe von höchstens 1,30 m Höhe als sockellose Holzzäune mit senkrechter Lattung oder als Maschendraht mit Hinterpflanzung auszuführen. Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Oberflächenbefestigungen dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen.

Ja 13 Nein 0

896	Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport in Gauting, Zugspitzstraße 58; Fl.Nr. 356 / 6	B23/0217/XIV.WP
------------	---	------------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Andreas Barth, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 29.06.2016, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Die Bauflucht der Nachbargebäude wird in Richtung Westen eingehalten.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig der Gemeinde Gauting (Tel. 089 / 89 337 168) und dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Gemeinde oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Ja 13 Nein 0

**897 Sanierung und Umbau des Querflügels der Grundschule Gauting; Ö/0420/XIV.WP
Vergabe von Bauleistungen**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0420 vom 22.07.2016.
2. Der Bauausschuss beschließt den Auftrag für die Rohbauarbeiten, Vergabenummer LOS 102, an die Firma Rogorsch + Strobl Bauunternehmung GmbH, Graf-Rasso-Str. 10, 82346 Andechs mit einer Bruttoauftragssumme von 130.181,73 € zu vergeben, da die Firma Rogorsch + Strobl Bauunternehmung GmbH das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und geeignet ist den Auftrag fach- und termingerecht auszuführen.

Ja 13 Nein 0

**898 Otto-von-Taube Gymnasium; Vergabe von Netzwerkinstallations- Ö/0425/XIV.WP
arbeiten für Mediensäulen**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0425 vom 19.07.2016.
2. Der Bauausschuss beschließt den Auftrag für die Netzwerkinstallationsarbeiten für die Mediensäulen, Vergabenummer GYM 145, an die Firma Elektrotechnik Marco Ferzandi, Grubmühlerfeldstr.43, 82131 Gauting, mit einer **Bruttoauftragssumme von 71.949,43 € zu vergeben**, da die Firma Elektrotechnik Marco Ferzandi, das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Ja 13 Nein 0

899 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

1. Gehweg auf der Nordseite der Würmbrücke am Hauptplatz in Gauting
GR Rindermann äußert, dass ein Gautinger Bürger ihn angesprochen hat, ob es möglich wäre, den derzeit gesperrten Gehweg auf der Nordseite der Würmbrücke am Hauptplatz in Gauting wieder freizugeben, da kein Grund für diese Sperrung erkennbar sei. Die Erste Bürgermeisterin erklärt, dass die Polizei und das Landratsamt keine andere Lösung sehen, da dieser Bereich durch Baufahrzeuge tangiert wird; es werde aber nochmals nach Abschluss der Bauphase für die Tiefgarage überprüft, ob diese Gehwegsperrung dann wieder aufgehoben werden könne.

2. Kulturspektakel Gauting
GR Ebner äußert, dass das Organisationsteam des Kulturspektakels Gauting nach dem Amoklauf in München am 29.07.2016 sehr verantwortungsbewusst mit der Gautinger Veranstaltung umgegangen ist.

3. Kulturspektakel Gräfelfing
GRin Ney äußert sich erstaunt, dass in Gauting Plakate über das Kulturspektakel in Gräfelfing aufgehängt worden sind. Die Erste Bürgermeisterin führt aus, dass das Ordnungsamt dies bei den Veranstaltern des Gräfelfinger Kulturspektakels moniert hat und auf eine Entfernung dieser Plakate drängt.

4. Gauting-Move
GR Meiler äußert dass die Plakatierung des Gauting Move unnötig ist, da diese Veranstaltung ohnehin bei allen Schülern bekannt sei; außerdem verdeckten einige dieser Plakate Kindern an Ampeln. Die Erste Bürgermeisterin erklärt, dass die betreffenden Plakatständer durch den Bauhof entfernt werden, falls eine Gefährdung der Sicherheit von Fußgängern festgestellt wird.

16.08.2016

Rainer Härta Nicole Klein
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin